



Probeweise Anordnung eines Haltverbots an der südlichen Fahrbahnseite der L507 Alleestraße – Antrag der CDU-Fraktion vom 06.12.2022

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
08.02.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Ausgangssituation

Mit Schreiben vom 06.12.2022 hatte sich die CDU-Fraktion an die Verwaltung gewandt und die Zuständigkeit des Bürgermeisters betreffend die Anordnung eines Haltverbots an der Alleestraße während einer Probephase in Zweifel gezogen und beantragt, die Anordnung wieder zurück zu nehmen und den zuständigen politischen Ausschuss hierüber entscheiden zu lassen. Dazu ist eine rechtliche Bewertung erfolgt, die im Ergebnis eine Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsspitze bestätigt. Mit E-Mail vom 20.12.2022 erläuterte der Bürgermeister den Fraktionsvorsitzenden mit nachfolgend zitierter rechtlicher Stellungnahme, warum die Anordnung entgegen der Auffassung der CDU-Fraktion nicht in politischer Zuständigkeit liegt:

„Die Anordnung des absoluten Park- und Haltverbots ist nach Maßgabe der gefestigten Kriterien des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 08.05.2009 – 15 A 770/07 –, Randnummer 25) als ein Geschäft der laufenden Verwaltung zu qualifizieren. Es handelt sich um eine häufige und wiederkehrende straßenverkehrsrechtliche Regelung ohne besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit oder finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Maßnahme von der CDU-Fraktion als Ausfluss des Radverkehrskonzepts gesehen wird, welches eine hohe politische Bedeutung in der Stadt habe.

Unabhängig davon, dass das Radverkehrskonzept eine solche Anordnung für die Alleestraße schon gar nicht vorsieht, kann nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Radverkehrskonzepts als Ganzes auf eine besondere Bedeutung einer Einzelmaßnahme geschlossen werden. Andernfalls hätte die Umsetzung des Radverkehrskonzepts in allen Einzelheiten durch die Politik zu erfolgen, weil sie der Verwaltung mangels Vorliegens von „Geschäften der laufenden Verwaltung“ entzogen wäre. Dies erscheint nicht sachgerecht und steht nicht im Einklang mit der bereits genannten obergerichtlichen Rechtsprechung des OVG NRW, nach der eine formale Betrachtung und nicht die thematisch inhaltliche Sicht entscheidend ist.

Verwaltungsseits wurde auch geprüft, ob der dem absoluten Park- und Haltverbot zugrunde liegende Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.01.2022 als „Antrag von besonderer Bedeutung“ an die Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 5 Buchstabe B Nummer 7 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters der Stadt Beckum zu werten ist, sodass eine Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben der Stadt Beckum anzunehmen wäre.

Dies verneint die Verwaltung aber unter dem Aspekt, dass ein Antrag von besonderer Bedeutung in diesem Sinne nicht vorliegt. Wenngleich dem Radverkehrskonzept als Ganzes eine besondere Bedeutung beigemessen werden kann, führt dies – wie dargelegt – nicht zu einer besonderen Bedeutung eines Antrags auf Erlass einer Maßnahme, die sich so im Radverkehrskonzept gar nicht wieder findet. Vielmehr stützt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihren Antrag auf eine bestehende Gefahrenlage in der Alleestraße, die lediglich im Kontext des Radverkehrskonzepts hervorgehoben worden ist. Dieser Gefahrenlage will die Verwaltung mit der Anordnung des absoluten Park- und Haltverbots entgegenwirken und zwar zunächst probeweise.

Die interne Organzuständigkeit für die Anordnung des absoluten Park- und Haltverbots in der Alleestraße liegt damit gemäß § 41 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Bürgermeister der Stadt Beckum, sodass den Begehren der CDU-Fraktion aus ihrem Antrag vom 06.12.2022 nicht zu entsprechen ist."

Gleichwohl ist der Antrag der CDU-Fraktion vom 06.12.2022 als Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben gemäß § 58 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 48 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 27 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum auszulegen, mit der Folge, dass sich der Ausschuss mit dem Antrag zu befassen hat. Allein das Vorliegen eines entsprechenden Antrags einer Ratsfraktion (auf dem Gebiet gemeindlicher Angelegenheiten gemäß Artikel 28 Grundgesetz) ist entscheidend für die Aufnahme in die Tagesordnung des Ausschusses. Ein eigenes Entscheidungsrecht (Vorprüfungsrecht) steht weder dem Bürgermeister (im Fall des § 58 Absatz 2 Satz 3 GO NRW) noch dem Ausschussvorsitzenden gemäß § 58 Absatz 2 Satz 4 GO NRW zu, sodass es insoweit ohne Belang ist, dass die Verwaltung eine Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses verneint. Dies führt allerdings dazu, dass die Befassung nur beratend sein kann.

Darüber hinaus sieht die Verwaltung eine verfassungsmäßige Verpflichtung, die politischen Gremien über die bisher durchgeführten Verfahrensschritte sowie das geplante weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.

Rechtliche Grundlage

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

Verfahrensschritte

Am 12.01.2022 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einrichtung eines Haltverbots an der südlichen Fahrbahnseite der L507 Alleestraße. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr beitrage. Der Verwaltung liegen zudem vom Grundtenor gleichlautende Anträge und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern vor, zu denen ebenfalls 2 Anwohner der Alleestraße zu zählen sind.

In der Folge wurde die Parksituation an der Alleestraße über einen Zeitraum von 2 Wochen beobachtet und dokumentiert. Bei dieser Gelegenheit wurde deutlich, dass der Bereich zwischen Pulort und Thüerstraße grundsätzlich eine hohe Auslastung, der Bereich zwischen Pulort und An der Christuskirche eine mittlere bis geringe Auslastung erfuhr. Schwankungen ergaben sich dabei während der unterschiedlichen Tageszeiten sowie der Zeitspanne Montag bis Freitag und den Wochenenden.

Nach interner Abstimmung wurde die Angelegenheit am 09.08.2022 im Rahmen einer Besprechung von Verkehrsangelegenheiten mit Vertretungen der Kreispolizeibehörde und dem Straßenbaulastträger erörtert. Bei dieser Gelegenheit gaben beide Stellen zu bedenken, dass nach ihrer Meinung die Erweiterung des Verkehrsraums ohne flankierende Maßnahmen nicht zu einer Steigerung der Attraktivität für den Radverkehr beitrage. Möglicherweise bewirke dieses auch eine Erhöhung der Geschwindigkeit an der Alleestraße. Vielmehr wurde vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger eine Lösung für den Gesamtbereich zu erarbeiten, der idealerweise Teilbereiche von Nordstraße (ZOB) und Sternstraße mitberücksichtigt.

Da diese umfassende Gesamtplanung zeitintensiv und abhängig von komplizierten Knotenpunktlösungen ist, wurde letztlich verwaltungsintern entschieden, die Maßnahme Alleestraße einstweilen isoliert anzugehen und im Hinblick auf eine umfassende Radverkehrsplanung wichtige Erkenntnisse zu erhalten. Grundsätzliches Ziel ist es, die Quote des Radverkehrs an der L507 Alleestraße sukzessive zu erhöhen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass ein stetig erhöhter Radverkehrsanteil auf der Fahrbahn von sich aus eine geschwindigkeitsregulierende Maßnahme darstellt.

Infolgedessen wurde festgelegt, an der südlichen Fahrbahnseite der L507 Alleestraße temporär ein Haltverbot anzuordnen sowie die bis Mitte 2023 dauernde Probephase intensiv zu begleiten. Maßnahmen hierzu wurden mit dem Straßenbaulastträger sowie der Kreispolizeibehörde abgestimmt. Sie beinhalten unter anderem eine strikte Beobachtung der Verkehrs- und Unfallentwicklung sowie turnusmäßige Verkehrsmessungen.

Die ermittelten Daten und Wahrnehmungen können als Basis für weitere Radverkehrsplanungen dienen. So könnte in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger unter anderem die Einrichtung von Schutzstreifen geprüft werden, insbesondere wenn sich der Anteil des Radverkehrs entsprechend erhöht. Erste Datenerhebungen sind für Januar geplant. Witterungsbedingt waren aussagefähige Messungen zum Beginn der Maßnahme nicht möglich.

Nach Umsetzung der verkehrsbehördlichen Anordnung erreichten die Verwaltung Anträge von 2 anliegenden Gewerbebetrieben, die sich zum einen gegen die angeordnete Maßnahme wenden, zum anderen Alternativvorschläge unterbreiten. Die genannten Vorträge wurden zwischenzeitlich geprüft, in beiden Fällen kann jedoch nicht von einer außerordentlichen Situation ausgegangen werden.

Vielmehr finden sich vergleichbare Verhältnisse an anderen Standorten im Stadtgebiet, sodass die Anträge negativ entschieden werden mussten.

Fazit

Abschließend bleibt festzustellen, dass verkehrliche Veränderungen insbesondere in zentralen urbanen Bereichen zu Beginn einer Maßnahme bei Verkehrsteilnehmenden und Anwohnerinnen und Anwohner regelmäßig zu Verunsicherungen führen. Maßgebliche Erkenntnisse des Verkehrsversuchs werden daher erst mittelfristig erwartet. Sollten sich allerdings Besonderheiten ergeben, beabsichtigt die Verwaltung, die politischen Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar zu unterrichten.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 06.12.2022